



Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Oberasbach (Bürgerentscheidsatzung – BES)

vom 08. März 2019

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund von Art. 18a Abs. 17, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT 1 Stimm- und Unterzeichnungsrecht

§ 1

Voraussetzungen des Stimm- und Unterzeichnungsrechts

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Stimmrecht in der Stadt infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist miteinbezogen.

(4) Für die Berechtigung, das Bürgerbegehren zu unterzeichnen (Unterzeichnungsrecht), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Zeitpunkt an Stelle des Tags des Bürgerentscheids der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde tritt.

§ 2

Ausschluss vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht

Ausgeschlossen vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt,
2. durch briefliche Abstimmung.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 4

Bürgerverzeichnisse

(1) ¹Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten.

²Dieses Bürgerverzeichnis wird am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens von der Stadt angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt.

(2) ¹Das (fortgeführte) Bürgerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zur Einsicht bereitgehalten (Einsichtsfrist).

²Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses jede stimmberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
2. zu Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann.

(3) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind spätestens innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids bei der Stadt einzulegen; falls diese nicht abhilft, legt sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

§ 5

Erteilung der Abstimmungsscheine

Eine stimmberechtigte Person, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

ABSCHNITT 2 Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane

§ 6

Stimmkreis, Stimmbezirke

(1) ¹Die Stadt bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. ²Die Einteilung erfolgt durch die Stadt.

(2) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen. ²Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 7

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane der Stadt sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Stadt
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
3. ein oder mehrere Vorsteher und Vorstände für die briefliche Abstimmung.

(2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

§ 8

Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Stadtrat beruft den ersten Bürgermeister, einen weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter für die Leitung des Bürgerentscheids. ²Außerdem wird eine stellvertretende Person berufen.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und sechs von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Unterzeichner der Bürgerbegehren sowie die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen, Letztere in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahl, zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen. ⁴Neben den drei Vertretungsberechtigten im Sinn von § 17 Abs. 1 Satz 1 soll der Abstimmungsleiter drei Mitglieder des Stadtrates in den Abstimmungsausschuss berufen. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe sollte durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

§ 9

Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung

- (1) Die Abstimmungsvorsteher, die Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertretung werden von der Stadt bestellt.
- (2) ¹Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Vorstände der brieflichen Abstimmung) sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten oder der stimmberechtigten Gemeindebediensteten beruft. ²Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.
- (3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Abstimmungsvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Vorstandes der brieflichen Abstimmung beauftragen.

§ 10

Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

- (1) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (2) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11

Ehrenamt, Pflichten

- (1) Bei Ehrenämtern entscheidet der Abstimmungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO vorliegt.
- (2) ¹Die Stadt gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans eine Entschädigung.

ABSCHNITT 3 Durchführung der Abstimmung

§ 12

Tag und Dauer der Abstimmung

- (1) ¹Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonntag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet. ²Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden. ³Betreffen mehrere Bürgerbegehren denselben Gegenstand, so sollen sie – soweit möglich – am selben Tag stattfinden.
- (2) ¹Der Bürgerentscheid dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ²Trifft der Bürgerentscheid mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet der Bürgerentscheid mit der für diese Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 13

Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.
- (2) Der Abstimmungsausschuss, die Abstimmungsvorstände und die Vorstände der brieflichen Abstimmung verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.
- (3) ¹Der Abstimmungsausschuss, der Abstimmungsvorstand und der Vorstand der brieflichen Abstimmung können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen.
- ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 14

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

- (1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in und an dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.
- (2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.
- (3) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, die Abstimmung selbst in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 15

Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 16

Briefliche Abstimmung

- (1) ¹Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag
- zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt, die den Abstimmungsschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

ZWEITER TEIL Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Bürgerbegehren

§ 17

Inhalt der Unterschriftenliste

(1) ¹Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die als solche gekennzeichnet sind, die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der Person(en) enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). ²Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. ³Sollen für die vertretungsberechtigten Personen Stellvertreter benannt werden, so ist dies ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

(2) ¹Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. ²Laufen mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig, sollen die Unterschriftenlisten verschiedene Farben haben. ³Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ⁴Im Anschluss daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. ⁵Die Unterschriften sind innerhalb der Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren.

(3) Die Stadt hält Muster für die Unterschriftenliste vor.

§ 18

Ungültige Eintragungen

(1) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- b) sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
- c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

§ 19

Änderung und Rücknahme des Bürgerbegehrens

¹Die Vertretungsberechtigten können gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen oder ändern, wenn eine entsprechende Berechtigung auf der Unterschriftenliste gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. ²Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, spätestens jedoch bis zu dem Tag vor Durchführung des Bürgerentscheides.

ABSCHNITT 2 Bürgerentscheid

§ 20

Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Bürgerentscheids

(1) ¹Der Stadtrat setzt unter Beachtung des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO den Tag der Abstimmung fest. ²Die Stadt macht ihn mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Ort und den Tag der Abstimmung,
2. den Text bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens,
3. die Darstellung der hierzu im Stadtrat und von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen unter Beachtung der Grundsätze des Art. 18a Abs. 15 GO.

§ 21

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet; der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.

(2) ¹Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie in der Regel auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Stadt festgestellten Zahl der gültigen Unterschriften. ³Hat der Stadtrat ein eigenes Bürgerbegehren mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieses vor den übrigen Bürgerbegehren aufgeführt.

(3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

(4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Gemeinderat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist.

§ 22

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.

(3) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für die Stadt fest. Er ist befugt, die Stimmergebnisse sowie die Entscheidungen über die

Abstimmungsberechtigung zu berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.

(4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht (Art. 18a Abs. 16 GO).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 23

Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

(1) ¹Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Wahlrecht:
 - § 1,
2. aus dem Zweiten Teil – Wahlgorgane, Beschwerdeausschuss:
 - §§ 2 bis 5, § 6 mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Personen bei der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe anwesend sein müssen, §§ 7 bis 10,
3. aus dem Dritten Teil – Vorbereitung der Wahl:
 - a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 12 bis 15, §§ 17 Nrn. 1–2 und 4–5 bis 21,
 - b) über die Erteilung der Wahlscheine: §§ 22 bis 29,
 - c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen: §§ 30 bis 33,
4. aus dem Fünften Teil – Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl
 - a) über die Bekanntmachung und Ausstattung:
 - §§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, bis 58,
 - b) über die Abstimmung: §§ 59 bis 68,
 - c) über die Briefwahl: §§ 69 bis 74,
5. aus dem Sechsten Teil – Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 - a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses: § 79 Abs. 3 Satz 1, §§ 80, 81,
 - b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe: § 83,
 - c) über die Feststellung des Ergebnisses:
 - § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 92,
6. aus dem Achten Teil – Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen –: §§ 99, 100.

²Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

(2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 1, 2, 6, 7, 16 und 18 können sinngemäß übernommen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

8. März 2019

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 27. Juni 1996 außer Kraft.

Oberasbach, den 8. März 2019
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin